

Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Gerlinde Katzinger

Als umfassendes Grundrecht ist die Religions- und Weltanschauungsfreiheit in Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben. Die EMRK steht innerhalb der österreichischen Rechtsordnung im Verfassungsrang. Dieser Artikel schützt sowohl die religiöse individuelle Freiheit des Menschen als auch die Freiheit der Glaubensgemeinschaften, religiös aktiv zu sein.

Art. 1 EMRK: Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

Art. 2 EMRK: Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Einzelgarantien für das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit finden sich im österreichischen Recht in den Art. 14 und 15 Staatsgrundgesetz sowie in Art. 63 des Staatsvertrags von St. Germain.

Das Grundrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat zwei Dimensionen: die individuelle Dimension, die die Freiheit des einzelnen Menschen schützt und die korporative Dimension, die auf die Freiheiten der Kirchen und Religionsgesellschaften abzielt.

Die individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfasst drei Teilbereiche, die sich zum Teil überschneiden:

- die Glaubens- und Gewissensfreiheit als das Recht, eine Religion bzw. Weltanschauung frei zu wählen (mit der Vollendung des 14. Lebensjahres beginnt die Religionsmündigkeit, zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr muss das Kind bei einem Religionswechsel angehört werden, nach Vollendung des 12. Lebensjahres ist ein Religionswechsel gegen den Willen des Kindes nicht mehr möglich), den Glauben bzw. die Religion zu wechseln oder auf eine Religion bzw. Weltanschauung zu verzichten. Die negative Religionsfreiheit bezeichnet die Freiheit, keiner Religion anzugehören. Sie berechtigt eine Person, eine religiöse Überzeugung zu verschweigen oder frei zu entscheiden, welche religiösen Symbole akzeptiert oder abgelehnt werden. Aus der negativen Ausprägung der Religionsfreiheit darf aber nicht der Anspruch abgeleitet werden, vor jeglicher Konfrontation mit Religion geschützt zu werden. So kann aus dem bloßen Sichtkontakt mit einem religiösen Symbol noch keine Grundrechtsverletzung abgeleitet werden.
- die Bekenntnisfreiheit als das Recht, eine Religion bzw. Weltanschauung frei zu wählen und öffentlich zu bekennen. Wichtige Bereiche der Bekenntnisfreiheit sind z. B. der schulische Religionsunterricht, das konfessionelle Privatschulwesen und das Recht auf religiöse Kindererziehung.
- die Kultusfreiheit als das Recht, seine Religion oder Weltanschauung privat oder öffentlich, alleine oder mit anderen auszuüben, in Andachten, Gottesdiensten und sonstigen religiösen Zeremonien.

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit ist folgenden Einschränkungen unterworfen: Pflichten, die sich für österreichische Staatsbürger_innen aus den Gesetzen ergeben, gesetzlich festgelegte Befugnisse (z. B. von Erziehungsberechtigten), Rechte und Freiheiten Anderer (aus dieser Schranke folgt ein Toleranzgebot im Umgang mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Mitmenschen), öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit.

Grundrechte sind immer nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Es ist im Konfliktfall immer abzuwägen, ob das eingesetzte Mittel im Hinblick auf das angestrebte Ziel verhältnismäßig ist und den Wertvorstellungen einer demokratischen Gesellschaft entspricht. Wird in ein Grundrecht eingegriffen, muss immer das sogenannte „gelindeste“, d. h. das am wenigsten intensive Mittel zum Einsatz kommen. Die unterschiedlichen Rechtsgüter werden abgewogen, um einen Interessensausgleich zu erreichen.

Quelle: Kalb, Herbert u. a., Religionsrecht, Wien 2003, 42f.